

14. Juni 2002  
Dr. Hermann Walser

## **FACHMITTEILUNG Nr. 39**

### **Verjährung von Freizügigkeitsleistungen**

1. In einem Urteil vom 19.10.2001, veröffentlicht in der amtlichen Sammlung als BGE 127 V 315ff., hat das Eidg. Versicherungsgericht (EVG) ein klärendes Wort zur Frage der Verjährung von Freizügigkeitsleistungen gesprochen.

2. Vorsorgeeinrichtungen sehen sich immer wieder vor das Problem gestellt, dass austretende Versicherte trotz Aufforderung keine Angaben darüber machen, was mit der Freizügigkeitsleistung zu geschehen hat. Seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) im Jahr 1995 besteht für die Vorsorgeeinrichtungen die Pflicht, bei dieser Sachlage die Freizügigkeitsleistung spätestens nach zwei Jahren an die Auffangeinrichtung zu überweisen. Vorher, d.h. unter der Geltung der 1987 in Kraft getretenen alten Verordnung über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes und die Freizügigkeit waren die Vorsorgeeinrichtungen gehalten, selber zu entscheiden, in welcher Form der Vorsorgeschutz zu erhalten ist. Gerade in der Zeit von 1987 bis 1995 entsprach es der Praxis verschiedener Vorsorgeeinrichtungen, die Freizügigkeitsleistungen unter diesen Umständen bei sich zurückzubehalten, bis sich die ausgetretene versicherte Person gegebenenfalls doch noch meldete.

Solcher Art vergessene Guthaben müssen heute zwar dem Sicherheitsfonds gemeldet werden. Damit ist aber sowohl für die Auffangeinrichtung wie auch für die Vorsorgeeinrichtungen, die noch selber solche nicht abgeholte Freizügigkeitsleistungen zurückbehalten, die Frage nicht gelöst, ob und wann der Anspruch der ausgetretenen versicherten Person auf die Freizügigkeitsleistung verjährt.

3. Das EVG hat entschieden, dass ein Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung nicht verjährt, solange die Pflicht zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes besteht. Eine solche Pflicht besteht seit dem 1.1.1987 bezüglich allen fällig gewordenen Freizügigkeitsleistungen, bei welchen die Vorsorgeeinrichtungen von den Versicherten keine Angaben erhalten haben, wie die Leistung verwendet werden soll. In all diesen Fällen ist davon auszugehen, dass eine Verjährungsfrist überhaupt nicht zu laufen beginnt, bis nicht ein potenzieller Anspruch auf eine Altersleistung fällig geworden ist.

4. Anders dürfte es rechtlich aussehen, wenn eine austretende versicherte Person ausdrücklich ein Barauszahlungsbegehren gestellt und dieses auch glaubhaft gemacht hat. In einem solchen Fall besteht keine Pflicht der Vorsorgeeinrichtung zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes mehr. Kann die letztere die Freizügigkeitsleistung nicht erbringen, weil die versicherte Person ihr z.B. trotz Aufforderung keine Zahlstelle angibt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung nach 10 Jahren verjährt.

5. Nicht zu behandeln hatte das EVG im hier besprochenen Urteil die Frage, wie es sich bezüglich der Verjährung einer Freizügigkeitsleistung verhält, die schon vor 1987, d.h. vor Inkrafttreten der ersten Freizügigkeitsverordnung, fällig geworden ist. Wie dem Urteil entnommen werden kann, geht das EVG auf jeden Fall davon aus, dass erst seit Inkrafttreten dieser Verordnung eine Pflicht der Vorsorgeeinrichtungen zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes selbst dann besteht, wenn die versicherte Person in Missachtung ihrer eigenen Pflichten nicht angibt, was mit der Freizügigkeitsleistung zu geschehen hat. Ob daraus der Schluss gezogen werden kann, bei einer vor 1987 fällig gewordenen Freizügigkeitsleistung bleibe es bei der üblichen zehnjährigen Verjährungsfrist, muss zur Zeit offen bleiben, auch wenn eine solche Schlussfolgerung aufgrund der Urteilsbegründung eigentlich nahe liegt.